

VERTRAGSERWEITERUNG

(Aufnahme eines Zeichnungsberechtigten)

zum Depotvertrag für Privatkunden



DEPOTNUMMER	KUNDENNAME	KONTAKTDATEN (E-MAIL/TELEFON)
-------------	------------	-------------------------------

Ich beantrage, die unten angeführte Person bei dem oben angeführten Depot (und den dazugehörigen Wertpapierverrechnungskonten) als

Zeichnungsberechtigten

(Der Zeichnungsberechtigte ist zur Vornahme von Dispositionen über die Kontoforderung befugt. Der Zeichnungsberechtigte ist weiters berechtigt Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten hinsichtlich des Depots vorzunehmen. Der Zeichnungsberechtigte ist zudem berechtigt, Kontoüberziehungen auszunutzen. Für die Rückzahlung der Kontoüberziehung haften der/die Depot-/Kontoinhaber.)

aufzunehmen.

ANGABEN ZUM ZEICHNUNGSBERECHTIGTEN

VERFÜGERNUMMER (von der Bank auszufüllen)	
ANREDE	TITEL
VORNAME	
NACHNAME	
STRASSE, NR. ¹	
PLZ/ORT ¹	

WOHNSITZSTAAT Österreich		
GEBURTSDATUM	GEBURTSORT	STAATSANGEHÖRIGKEIT
FAMILIENSTAND (Versand SMS-TAN) ² (weitere)		
MOBILTELEFON (Versand SMS-TAN) ²		TELEFON (weitere)
(Nummer mit Landesvorwahl eintragen)		
E-MAIL ²		

GEHEIM-ZAHL ZEICHNUNGSBERECHTIGTER

(besteht aus 7 Ziffern; dient zur telefonischen Legitimation)

¹⁾ Anzugeben ist die Adresse des hauptsächlichen Aufenthalts (Hauptwohnsitz). Diese Adresse wird auch als Postzustelladresse für die postalisch durch die Bank zu versendenden Schriftstücke verwendet.

²⁾ Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte erklären sich damit einverstanden, dass die DADAT mit dem Kunden mittels E-Mail und SMS über die angegebenen E-Mail-Adressen und Mobiltelefonnummern kommuniziert. Eine vorherige Information des Kunden, dass die DADAT eine Nachricht übermittelt, hat nicht zu erfolgen, sodass jede Person, die Zugang zu dem unter der E-Mail-Adresse eingerichteten Postfach bzw. zu dem Mobiltelefon hat, unmittelbar vom Inhalt der Nachricht der DADAT Kenntnis erlangen kann. Änderungen der E-Mail-Adresse und/oder der Mobiltelefonnummer sind der DADAT unverzüglich bekannt zu geben. Die Aufrechterhaltung einer gültigen E-Mail-Adresse und einer gültigen Mobiltelefonnummer sind Grundlage für die Geschäftsbeziehung der DADAT mit dem Kunden.

ICH BIN EINE US-PERSON:

Ja
Nein

(Sie sind eine US-Person, wenn Sie eine US-Amerikanische Staatsbürgerschaft besitzen oder in den USA steuerlich ansässig sind (auch bei beschränkter Steuerpflicht). Die Eigenschaft als US-Person kann auch über die Aufenthaltsdauer in den USA („Substantial Presence Test“) oder durch eine Steueranmeldung mit einem US-Ehegatten sowie über einen US-Elternteil begründet werden. Wenden Sie sich gegebenenfalls an Ihren steuerlichen Berater.)

ICH BIN AUSSCHLIESSLICH IN ÖSTERREICH STEUERLICH ANSÄSSIG:

Ja
Nein, ich bin in folgenden Staaten (vollständige Aufzählung)
steuerlich ansässig und habe dort folgende Steuernummern:

ANSÄSSIGKEITSSTAAT	STEUERNUMMER (TIN)	BEGRÜNDUNG FEHLENDER TIN

ZWINGENDE GESETZLICHE ANGABEN

Die DADAT ist zur Einholung der nachfolgenden Angaben aufgrund des Wertpapieraufsichtsgesetzes und des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes verpflichtet. Sämtliche Informationen werden streng vertraulich behandelt und sind nach Maßgabe des § 38 Bankwesengesetz durch das Bankgeheimnis geschützt.

ZEICHNUNGSBERECHTIGTER	
BERUF	BRANCHE
FRÜHERE RELEVANTE BERUFE	HÖCHSTE ABGESCHLOSSENE AUSBILDUNG
PEP-ERKLÄRUNG Sind oder waren Sie eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine Person, die einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahesteht? (Bitte beachten Sie die Definition zur PEP-Erklärung)	
Ja	Nein

DEFINITIONEN ZUR PEP-ERKLÄRUNG:

Eine politisch **exponierte Person („PEP“)** ist eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat. Hierzu zählen unter anderem: Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre (zB Bundespräsident, Bundeskanzler und Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen); Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane (zB Abgeordnete des Nationalrates, des Bundesrates); Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien (zB Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien); Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann (zB Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs); Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken (zB Präsidenten des Bundesrechnungshofes, Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der OeNB); Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte (zB Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant); Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen (zB Unternehmen bei denen die Republik Österreich oder ein Bundesland mit mindestens 50 % beteiligt ist, alleine betreibt oder das Unternehmen durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht); Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Familienmitglieder einer PEP umfassen nachfolgende Personen: den Ehepartner einer PEP oder eine dem Ehepartner einer PEP gleichgestellte Person; den Lebensgefährten einer PEP; die Kinder einer PEP und deren Ehepartner oder den Ehepartnern gleichgestellte Personen; die Eltern einer PEP.

Bekanntermaßen nahestehende Personen sind: natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer PEP wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer PEP unterhalten; natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer PEP errichtet wurde.

KENNTNISSE UND ERFAHRUNGEN

ZEICHNUNGSBERECHTIGTER			
Art der bisher in Anspruch genommenen Dienstleistungen für diese Geschäfte:			
Ohne Beratung	Anlageberatung	Portfolioverwaltung	Keine

ANLAGEFORMEN	KENNTNISSE (1=sehr gut, 2=gut, 3=durchschnittlich, 4=gering, 5=keine)	ANZAHL DER IN DEN LETZTEN 3 JAHREN GETÄTIGTEN GESCHÄFTE ⁴	GESAMTBETRAG DER GESCHÄFTE IN EUR
INVESTMENTFONDS³		0-4 5-10 mehr als 10	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.0000,- über 50.000,-
ANLEIHEN ³		0-4 5-10 mehr als 10	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.0000,- über 50.000,-
AKTIEN ³		0-4 5-10 mehr als 10	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.0000,- über 50.000,-
STRUKTURIERTE PRODUKTE/ZERTIFIKATE ³		0-4 5-10 mehr als 10	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.0000,- über 50.000,-
HEDGEFONDS/ALTERNATIVE INVESTMENTS ³		0-4 5-10 mehr als 10	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.0000,- über 50.000,-
HEBELPRODUKTE/OPTIONEN ³		0-4 5-10 mehr als 10	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.0000,- über 50.000,-
ZINS- UND WÄHRUNGSDERIVATE ³		0-4 5-10 mehr als 10	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.0000,- über 50.000,-

³) Die Begriffe werden in den Risikohinweisen erläutert

⁴) Keine Angabe = keine Erfahrung; Wir weisen ausdrücklich auf die Risiken gemäß Risikohinweise hin

VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM KREDITINSTITUT: Die Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft, Firmenbuchnummer 58248 i, Handelsgericht Wien, ist ein österreichisches Kreditinstitut mit der Anschrift (Hauptverwaltung) Goldschmiedgasse 3, 1010 Wien. Bei der Bezeichnung „DADAT“ handelt es sich um eine Marke der Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft. Unter dieser Marke wird über die Geschäftsanschrift Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg die Geschäftsbeziehung mit den Kunden geführt. Diese Geschäftsanschrift ist auch für die postalische Kommunikation maßgeblich. Bei einer Änderung der Geschäftsanschrift wird die DADAT den Kunden informieren.

2. BERATUNGSFREIES GESCHÄFT: Für die im Rahmen dieses Depotvertrages abgeschlossenen Geschäfte erteilt die DADAT keine Beratung und auch keine Empfehlung. Der jeweilige Auftraggeber hat selbst und eigenverantwortlich die Anlageentscheidungen zu treffen. Aufträge des Kunden zum Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten, zur Zeichnung von Emissionen, zur Ausübung von Bezugsrechten leitet die DADAT lediglich zur Durchführung weiter, wobei die Weiterleitung entweder direkt oder über Kontrahenten der DADAT an die vom Kunden ausgewählten Ausführungsplätze erfolgt. Der Auftraggeber wird den von ihm erteilten Auftrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen. Die DADAT ist berechtigt, den Auftrag ungeprüft rein nach den Angaben des Auftraggebers automationsunterstützt zur Durchführung weiterzuleiten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 Absatz 3 Wertpapieraufsichtsgesetz wird eine Warnung in standardisierter Form erfolgen. Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige Research-Materialien, die über die DADAT zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck die eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden zu erleichtern, stellen jedoch keine Empfehlung und auch keine Anlageberatung dar. Die auf der Homepage der DADAT angezeigten und abrufbaren Kurse, Stammdaten, Analysen und sonstige Marktinformationen werden durch Drittanbieter zur Verfügung gestellt und automatisiert eingespielt. Aufgrund der Vielzahl von über die DADAT handelbaren Finanzinstrumenten, die laufende Aktualisierung der Kurse und sonstigen Informationen ist eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit durch die DADAT nicht möglich, so dass die DADAT auch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen kann. Der Auftraggeber wird sich daher sowohl vor Auftragserteilung als auch laufend selbstständig über die jeweiligen Finanzinstrumente, deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage bei Dritten ausreichend informieren.

3. VERRECHNUNGSKONTEN: Die dem Depot zugehörigen Verrechnungskonten sind nicht für den Zahlungsverkehr sondern für die Verrechnung der Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten, der Verwahrung der im Depot befindlichen Finanzinstrumente und der Verrechnung von Spesen und Gebühren vorgesehen. Elektronisch und telefonisch erteilte Aufträge für Überweisungen von einem Verrechnungskonto sind nur auf das im Depotvertrag angegebene (oder später originalschriftlich durch die Kontoinhaber geänderte) Referenzkonto oder auf ein anderes Konto bei der DADAT möglich, bei welchem der den Überweisungsauftrag erteilende Kunde zumindest Mitinhaber ist. Verrechnungskonten werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent, laufendes Konto).

4. DEPOT-/KONTOINHABER: Depot-/Kontoinhaber können nur volljährige, natürliche Personen sein. Sofern sich – aus welchem Grund auch immer – herausstellt, dass der Depot-/Kontoinhaber nicht auf eigene Rechnung handelt oder gehandelt hat, ist die DADAT berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden. Darüber hinaus ist die DADAT berechtigt bei Zuwiderhandeln, die Auszahlung des Guthabens/Übertragung der Depotwerte bis zur Klärung des wirtschaftlichen Eigentümers zu verweigern.

5. AUTORISIERUNG ÜBER TELEFON/INTERNET UND VERWAHRUNG VON ZUGANGSDATEN: Bei einem Einstieg in das Online Kundenportal (Login) der DADAT sowie bei telefonischem Auskunftsersuchen betreffend Konten/Depot sowie bei telefonischer Auftragserteilung hat der Zugriffsberechtigte (Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter, im Folgenden „Verfüger“) verschiedene von der DADAT abgefragte Zugangsdaten anzugeben. Abgefragt werden hierbei bei Anmeldung über das Online Kundenportal der Benutzername und das Passwort. Bei Kunden mit Gehalts-, Pensions- oder Girokonto wird zusätzlich die DADAT ID oder die LoginTAN abgefragt. Bei Transaktionen wird weiters die Transaktionsnummer (SMS-TAN) oder die DADAT ID benötigt. Bei telefonischer Auftragserteilung wird zumindest Name, Verfügernummer oder Benutzername und Geheim-Zahl (oder einzelne Stellen der Geheim-Zahl) abgefragt. Jeder Verfüger darf hierbei nur seine jeweilige Geheim-Zahl verwenden. Die Informationen dienen der Autorisierung des Zugriffsberechtigten, so dass die oben angeführten Informationen (bis auf den Namen) streng geheim zu halten sind. Es handelt sich um jeweils höchstpersönliche und sensible Informationen, die sicher zu verwahren sind und die keinem Dritten zugänglich sein dürfen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm zum Internetbanking (Online Kundenportal) genutzten Endgeräte über einen professionellen Virenschutz verfügen, der aktiv geschaltet ist und laufend aktualisiert wird (Durchführung von Updates). Die DADAT empfiehlt das Virenschutzprogramm so einzustellen, dass automatisch täglich ein Update durchgeführt wird. Das Virenschutzprogramm muss einen dem professionellen Marktstandard entsprechenden Schutz vor Viren und Trojanern beinhalten. Der Kunde hat weiters darauf zu achten, dass er bei der Eingabe der Zugangsdaten nicht beobachtet wird, so dass diese von Dritten nicht ausgespäht werden können. Weiters hat der Kunde darauf zu achten, dass bei einer telefonischen Bekanntgabe seiner Zugangsdaten keine dritten Personen dem Gespräch zuhören und diese daher unmittelbar erfahren. Davon unabhängig empfiehlt die DADAT zur Erhöhung der Sicherheit die änderbaren Zugangsdaten in regelmäßigen Abständen abzuändern. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die DADAT den Kunden niemals via E-Mail auffordern wird, Zugangsdaten bekannt zu geben. Sollten bei telefonischer Kontaktaufnahme Zweifel bestehen, wird der Verfüger noch vor Bekanntgabe der Geheim-Zahl (oder einzelner Stellen von dieser) die DADAT selbst in einem separaten Telefonat (Rückruf) über die offizielle Telefonnummer der DADAT kontaktieren um sicherzustellen, dass tatsächlich ein Telefonat mit einem Mitarbeiter der DADAT geführt wird. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass jede Person, die die oben angeführten Zugangsdaten korrekt angibt, über das Depot und die Konten verfügen kann. Die DADAT ist jedenfalls zur Durchführung eines Auftrags zulasten des Kunden berechtigt, wenn alle Berechtigungsmerkmale korrekt angegeben wurden. SMS-Tans werden auf die vom Kunden bekanntgegebene Mobiltelefonnummer versandt. Sofern für einen Verfüger der Verdacht besteht, dass eine andere Person von auch nur einem der Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben könnte, wird der Verfüger unverzüglich entweder das Depot und die Konten sperren oder Verfügernamen, PIN und Geheim-Zahl ändern. Bei Verlust oder Diebstahl des für den SMS-Tan Versand bekanntgegebenen Mobiltelefons (bzw. SIM-Karte) wird der Verfüger entweder umgehend eine Sperre seiner Zugangsdaten veranlassen oder eine Sperre der SIM-Karte des betroffenen Mobiltelefons veranlassen oder die für den SMS-TAN-Versand angegebenen Mobiltelefonnummer bei der DADAT ändern. Außerhalb der Geschäftszeiten der DADAT hat der Verfüger für die angeführten Sperren die Sperrmöglichkeiten über das Online Kundenportal der DADAT zu nutzen. Auch die DADAT ist berechtigt, von sich aus eine Sperre des Depots bzw. der Konten vorzunehmen, wenn ihr Anhaltspunkte vorliegen, dass Zugangsdaten unbefugten Dritten zugänglich geworden sind. Die DADAT behält sich vor, den Autorisierungsprozess entsprechend der technischen Marktentwicklung und dem jeweiligen Marktstandard anzupassen.

6. ELEKTRONISCHES POSTFACH (E-KONTOAUSZUG): Über das elektronische Postfach werden von der DADAT Kontoauszüge, Abrechnungen wie zum Beispiel Wertpapier- oder Kuponabrechnungen und Mitteilungen der DADAT elektronisch zugestellt. Jeder Verfüger hat die Möglichkeit in dieses elektronische Postfach über die Banking- und/oder Trading-Applikation mit seiner Verfügernummer Einsicht zu nehmen. Bei Änderungen der Informationen und Vertragsbedingungen nach Art 52 der Richtlinie 2015/2366 des Europäischen Parlaments (Informationen über den Zahlungsdienstleister, die Nutzung des Zahlungsdienstes, Entgelte, Zinsen und Wechselkurse, Kommunikationen, Schutz- und Abhilfemaßnahmen, Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrages, den Rechtsbehelf) sowie Änderungen des Rahmenvertrages wird der Zahlungsdienstleister gleichzeitig mit der Einstellung des E-Kontoauszugs von der DADAT verständigt, dass die Mitteilung im elektronischen Postfach abrufbar ist. Mit Abrufung im Electronic Banking werden ebenfalls aber mit Ablauf von zwei Monaten nach Bereitstellung tritt die Wirkung der Zustellung ein und beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Bank zu laufen. **Die DADAT empfiehlt dementsprechend regelmäßig in das elektronische Postfach Einsicht zu nehmen, da die elektronische Zustellung den Lauf von Fristen auslösen kann.** Die DADAT ist aber auch berechtigt, Kontoauszüge, Abrechnungen und Mitteilungen postalisch zuzustellen. Eine Verpflichtung zur postalischen Übermittlung besteht nur, sofern die postalische Übermittlung zwingend gesetzlich erforderlich ist. Sofern eine postalische Zustellung zwingend gesetzlich erforderlich ist, ist die DADAT auch berechtigt das Entgelt gemäß Konditionenblatt für die Zustellung zu verrechnen. Die Möglichkeit der Zustellung über das elektronische Postfach kann jederzeit, aber ausschließlich von allen Depot-/Kontoinhabern gemeinsam und von der DADAT unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Mit Wirksamkeit der Kündigung des elektronischen Postfaches werden die Kontoauszüge, Abrechnungen und Mitteilungen postalisch gegen Verrechnung von Entgelt gemäß Konditionenblatt an die zuletzt bekannt gegebene Postzustelladresse der Depot-/Kontoinhaber übermittelt.

7. GESCHÄFTSZEITEN DADAT / AUFTRAGSERTEILUNGSZEITEN: Eine telefonische Erreichbarkeit der DADAT ist zumindest an österreichischen Bankarbeitstagen von Montag bis Freitag, von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr gegeben, wobei in diesem Zeitraum auch eine telefonische Auftragserteilung möglich ist. Eine Auftragserteilung per Internet über das Online-Kundenportal ist grundsätzlich jederzeit möglich, wobei sich die DADAT vorbehält für Wartungsarbeiten, Systemanpassungen und für Softwareupdates vorübergehend die Möglichkeit zur Auftragserteilung und auch die Möglichkeit zur Einsicht auf das Depot/die Konten per Internet auszusetzen. Hierbei ist die DADAT bemüht, die Einschränkungen auf das zeitlich notwendige Maß zu reduzieren und nach Möglichkeit die Aussetzung des Zugriffes auf Zeiträume zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr und/oder auf Zeiträume an Samstagen, Sonntagen zu beschränken. Weiters ist die DADAT bemüht, solche Einschränkungen bereits mit einer Mindestankündigungsfrist von drei Bankarbeitstagen im Vorhinein auf der Homepage der DADAT anzukündigen. Sofern bei Auftragserteilung per Telefon oder Internet Störungen auftreten, ist der Auftraggeber verpflichtet, jede andere Möglichkeit der Auftragserteilung zu nutzen.

8. AUFZEICHNUNG TELEFONGESPRÄCHE: Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte erklären sich damit einverstanden, dass die DADAT Telefongespräche zwecks späterer Beweisführung über den Inhalt des Gesprächs auf Tonträger aufzeichnen kann. Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte nehmen zur Kenntnis, dass der Inhalt des Telefonats nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt ist. Das aufgezeichnete Telefonat kann auch sonstigen Mitarbeitern der DADAT und auch externen Personen (insbesondere

Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Gerichten) zur Kenntnis gebracht werden, sofern dies für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage, die Bearbeitung von Reklamationen, die Qualitätskontrolle, die Durchsetzung allfälliger Ansprüche der DADAT, die Abwehr allfälliger Ansprüche gegen die DADAT erforderlich ist. Der Verfüger erteilt weiters die Zustimmung, dass die Aufzeichnungen der Telefongespräche auch Gerichten oder Aufsichtsbehörden zur Beweisführung seitens der DADAT vorgelegt werden können.

9. KONTOÜBERZIEHUNG (ÜBERSCHREITUNG): Die DADAT ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Kontoüberziehungen bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 25.000,00 (oder Gegenwert in fremder Währung) stillschweigend zu akzeptieren (Überschreitung gemäß § 23 Verbraucherkreditgesetz). Über diesem Betrag ist von den Kontoinhabern eine gesonderte Überziehungsvereinbarung abzuschließen. Jeder Verfüger ist allein berechtigt Verfügungen in Auftrag zu geben (Überweisungen, Barbehebungen, Wertpapierkäufe), die Sollsalden bis EUR 25.000,00 (stillschweigend akzeptierte Überschreitung) oder bis zu dem im Rahmen der Überziehungsvereinbarung vereinbarten Betrages verursachen. Für dadurch entstehende Sollsalden (zuzüglich Soll- und im Falle des Verzugs anfallender Verzugszinsen und Kontoführungsgebühren, Depotgebühren und Transaktionsspesen) haften sämtliche Kontoinhaber solidarisch. Jeder Kontoinhaber ist berechtigt, der DADAT mitzuteilen, dass Kontoüberziehungen ausgeschlossen sein sollen oder eine Kontoüberziehung nur bis zu einem geringeren Betrag (als dem standardisiert vorgegebenen Maximalbetrag von EUR 25.000,00 bzw. einem anderen im Rahmen einer separaten Überziehungsvereinbarung vereinbarten Betrages) möglich sein soll. Auch bei Vorliegen eines bereits gegebenen Sollsaldos (in Form einer Überschreitung oder bei einer Überziehungsvereinbarung) hat jeder Kontoinhaber die Möglichkeit der DADAT bekannt zu geben, dass er keine weitere Erhöhung des Sollsaldos mehr wünscht. Die DADAT wird in diesem Fall die Kontoüberziehung auf den bereits ausgenutzten Betrag zuzüglich der anfallenden Sollzinsen und im Falle des Verzugs zuzüglich anfallender Verzugszinsen (sowie der oben angeführten Spesen und Gebühren) begrenzen. Der Sollsaldo kann sich in diesem Fall aber auch noch durch die Durchführung bereits erteilter Wertpapierkaufaufträge erhöhen, sofern nicht der Kunde vor Auftragsausführung die Wertpapierkaufaufträge storniert und der Auftrag auch beim Kontrahenten der DADAT noch rechtzeitig storniert werden kann.

10. BERECHNUNG KONTOÜBERZIEHUNGSMÖGLICHKEIT (BELEIHUNG/BELEIHWERTBERECHNUNG/BELEIHSÄTZE): Für die interne Entscheidung der DADAT, ob eine Überschreitung stillschweigend akzeptiert wird und ob ein im Zuge einer Überziehungsvereinbarung eingeräumter Kontoüberziehungsrahmen ausgenutzt werden kann, ist der Beleihwert des Depots und der Verrechnungskonten des Depots von entscheidender Bedeutung. Der Beleihwert wird aus den im Depot befindlichen Finanzinstrumenten sowie den Kontoguthaben der dem Depot zugehörigen Verrechnungskonten errechnet. Für jedes Finanzinstrument und auch für Kontoguthaben sind bei der DADAT Beleihungssätze (Prozentsätze) hinterlegt. Der Beleihungssatz gibt an, in welchem prozentuellen Umfang des Euro-Kurswertes eines Finanzinstrumentes/Kontoguthabens das interne Risikomanagementsystem der DADAT diese Sicherheit bei der Berechnung der Zulässigkeit der Kontoüberziehung berücksichtigt. Die Beleihungssätze können dem Konditionenblatt der DADAT entnommen werden und werden zudem auf der Homepage der DADAT veröffentlicht. Der Beleihwert ergibt sich, in dem er in Euro umgerechnete aktuelle Kurswert jedes einzelnen im Depot befindlichen Finanzinstrumentes und der Kontoguthaben auf den Verrechnungskonten mit ihrem jeweiligen Beleihungssatz multipliziert werden und die sich hieraus ergebenden Werte addiert werden. Für jedes Depot ergibt sich ein eigener Beleihwert, der wiederum für die maximale Überziehungsmöglichkeit aller diesem Depot zugerechneten Verrechnungskonten ausschlaggebend ist. Die Kontoüberziehungsmöglichkeit im Zuge der stillschweigenden Überschreitung ist jedoch mit EUR 25.000,00 in Summe für alle Verrechnungskonten eines Depots und im Zuge einer vereinbarten Überziehungsmöglichkeit mit dem vereinbarten Kontoüberziehungsrahmen beschränkt. Die Höhe des maximal möglichen Sollsaldos ist daher durch die Höhe des Beleihwerts, maximal jedoch mit dem Betrag von EUR 25.000,00 (stillschweigend akzeptierte Überschreitung) bzw. dem im Rahmen einer Überziehungsvereinbarung vereinbarten höheren Betrag, in Summe für alle Verrechnungskonten eines Depots beschränkt. Sollzinsen, im Falle des Verzugs Verzugszinsen und die oben angeführten weiteren Gebühren und Spesen können diesen maximalen Sollsaldo noch erhöhen. Die Höhe des konkreten Beleihwerts wird im Online Kundenportal der DADAT im Zuge des Kaufs eines Finanzinstrumentes angezeigt.

11. ÄNDERUNG DER BELEIHSÄTZE: Sofern einer der folgenden Umstände eintritt, ist die DADAT berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Beleihungssätze einzelner Finanzinstrumente und/oder von Kontoguthaben zu ändern oder einzelne Finanzinstrumente und/oder Kontoguthaben gänzlich von der Möglichkeit zur Beleihung auszunehmen:

- Streichung einer Aktie aus einem Aktienindex ohne gleichzeitige Aufnahme dieser Aktie in einen vergleichbaren Aktienindex
- Derartige Beeinträchtigungen der Handelbarkeit eines Finanzinstrumentes, dass für dieses Finanzinstrument nicht mehrmals täglich fortlaufende handelbare Kurse gebildet werden
- Geringe Handelsumsätze der Finanzinstrumente an der Börse, so dass eine unmittelbare Verwertung des Finanzinstrumentes über die Börse nicht oder nur bei einem wesentlichen Kursabschlag (über 10 %) sichergestellt ist
- Verschlechterung der Bonität des Emittenten eines Finanzinstrumentes, bei welchem die Bonität des Emittenten für den erzielbaren Verwertungserlös des Finanzinstrumentes von Bedeutung ist (zB Anleihe, Zertifikat)
- Starker Kursverlust (über 10 % innerhalb von 5 österreichischen Bankarbeitstagen) und/oder starke Kursschwankungen (über 10 % innerhalb von 5 österreichischen Bankarbeitstagen) eines Finanzinstrumentes, jeweils umgerechnet in Euro
- Starker Kursverlust (über 10 % innerhalb von 5 österreichischen Bankarbeitstagen) und/oder starke Kursschwankungen (über 10 % innerhalb von 5 österreichischen Bankarbeitstagen) einer Fremdwährung gegenüber Euro
- Absinken des in Euro umgerechneten Kurses eines Finanzinstrumentes unter einen Wert von EUR 2,50 pro Stück
- Sperre von Finanzinstrumenten durch nationale anerkannte Aufsichtsbehörden/Organisationen
- andere sachlich gerechtfertigte Umstände, die in ihrer Bedeutung und Auswirkung auf die Risikosituation der DADAT mit den oben angeführten Fällen vergleichbar sind

Die Änderung des Beleihungssatzes eines Finanzinstrumentes kann dazu führen, dass die vorhandenen Sicherheiten nach der internen Risikobewertung der DADAT für den gegebenen Sollsaldo nicht mehr ausreichen. In diesem Fall ist der Kunde entweder zu einer Reduktion des Sollsaldos (Verkauf von Wertpapieren oder Einzahlung/Überweisung des Differenzbetrages) oder zur Beibringung weiterer Sicherheiten (Übertragung weiterer beleihungsfähiger Finanzinstrumente in das beliehene Depot oder Übertragung weiterer Kontoguthaben auf ein dem Depot zugehöriges Verrechnungskonto) verpflichtet. Die DADAT wird den Kunden hierzu schriftlich auffordern. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, muss der Kunde mit einer Fälligkeit seines Sollsaldos und der Pfandverwertung (siehe Punkt 14 und 15) rechnen. Rückschlüsse auf die Bonität des Finanzinstrumentes aufgrund der erfolgten oder nicht erfolgten Beleihung eines Finanzinstrumentes oder der Änderung des Beleihungssatzes sind nicht möglich.

12. PFANDRECHT: Der Kunde räumt der DADAT ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung der DADAT gelangen (insbesondere an Kontoguthaben, Sparguthaben und an im Depot der DADAT verwahrten Finanzinstrumenten). Das Pfandrecht der DADAT an Wertpapieren, erstreckt sich auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine. Das Pfandrecht sichert die Ansprüche der DADAT gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung (insbesondere aus Sollsalden), auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche der DADAT sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch die DADAT, sofern Ansprüche der DADAT bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

13. VERBOT DER DRITTVERPFÄNDUNG/ABTRETUNG: Eine vertragliche Verpfändung und/oder Abtretung von bei der DADAT erliegender Kontoguthaben, Sparguthaben und/oder in dem Depot verwahrter Finanzinstrumente bzw. Forderungen in Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der DADAT. Die DADAT wird diese Zustimmung erteilen, sofern keine eigenen berechtigten Sicherheitsinteressen dem entgegenstehen. Die Drittverpfändung/ Drittabtretung kann jedoch einen Einfluss auf die weitere Möglichkeit zur Kontoüberziehung haben und zudem – je nach erfolgter Drittverpfändung/Drittabtretung – die Handelbarkeit der Finanzinstrumente des Depots beeinträchtigen und die Zustimmung des Drittpfandgläubigers zu einzelnen Transaktionen erforderlich machen.

14. FÄLLIGSTELLUNG SOLLSDEN/AUSSERGERICHTLICHE PFANDVERWERTUNG: Die DADAT ist berechtigt, Sollsalden ganz oder teilweise unter Einhaltung einer einmonatigen Frist fällig zu stellen. Wird der fällig gestellte Betrag nicht fristgerecht bezahlt, ist die DADAT berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Kunden den Verkauf von Finanzinstrumenten zum aktuellen Börsenkurs oder Marktpreis und/oder die Konvertierung von Fremdwährungsguthaben in Euro („außergerichtliche Pfandverwertung“) unter Setzung einer Frist von einem Monat anzudrohen. Nach Ablauf dieser Frist ist die DADAT zur Abdeckung des fällig gestellten Betrages durch außergerichtliche Pfandverwertung von Finanzinstrumenten nach ihrer Auswahl und/oder durch Konvertierung von Fremdwährungsguthaben nach ihrer Auswahl berechtigt, nicht aber verpflichtet. Die Fälligkeit und Androhung können gemeinsam in einer Verständigung erfolgen. Erfolgt die Androhung vor dem Eintritt der Fälligkeit, beginnt die Monatsfrist der Androhung mit dem Eintritt der Fälligkeit zu laufen.

15. AUSSERGERICHTLICHE PFANDVERWERTUNG VOR FÄLLIGKEIT/VOR ABLAUF DER ANDROHUNGSFRIST (PFANDGEFÄHRDUNG): Ist die Summe der in Euro umgerechneten Kurswerte der mit einem Beleihungssatz hinterlegten Finanzinstrumente zuzüglich in Euro umgerechneter Kontoguthaben abzüglich 10% geringer als die Summe der in Euro umgerechneten Sollsalden, besteht jedenfalls ein akutes Risiko, dass im Falle einer Verwertung der Sicherheiten kein ausreichender Verwertungserlös zur Abdeckung der Sollsalden erzielt werden kann („Pfandgefährdung“). Bei der Berechnung, ob entsprechend dieser Bestimmung eine Pfandgefährdung gegeben ist, sind die Sollsalden als absolute Beträge – das heißt ohne Berücksichtigung des Minus als Vorzeichen – heranzuziehen. Im Falle der Pfandgefährdung ist die DADAT zur sofortigen außergerichtlichen Pfandverwertung berechtigt, nicht aber verpflichtet. Eine vorherige Fälligkeit und/oder eine vorherige Androhung der außergerichtlichen Pfandverwertung ist

nicht mehr erforderlich. Für den Fall, dass eine Fälligkeit und/oder Androhung der außergerichtlichen Pfandverwertung bereits erfolgt ist, muss die DADAT in dem oben beschriebenen Fall nicht mehr den Ablauf der gesetzten Fristen abwarten, bevor diese eine außergerichtliche Pfandverwertung vornehmen kann. Die DADAT empfiehlt dem Kunden, selbstständig das Verhältnis zwischen der Summe der in Euro umgerechneten Kurswerte der mit einem Beleihensatz hinterlegten Finanzinstrumente zuzüglich in Euro umgerechneter Kontoguthaben zur Summe der in Euro umgerechneten Sollsalden zu prüfen. Je näher sich dieses Verhältnis der Schwelle der Pfandgefährdung annähert, desto zeitlich kürzeren Abständen sollte der Kunde dieses Verhältnis prüfen, um rechtzeitig selbst für eine Rückführung der Sollsalden und/oder Beibringung weiterer beleihfähiger Sicherheiten zu sorgen.

16. DIREKTHANDEL: Die DADAT bietet dem Kunden die Möglichkeit an, im Wege des Direkthandels außerbörsliche Geschäfte mit Emittenten oder sonstigen Handelspartnern (gemeinsam „Handelspartner“) abzuschließen. Im Online Kundenportal der DADAT kann der Kunde die gewünschte Transaktionsart (Kauf/Verkauf), das Finanzinstrument, die Stückanzahl (bzw. die Nominale) und den Handelspartner auswählen. Durch Anklicken des Buttons „Kurs holen“ stellt der ausgewählte Handelspartner in der Regel eine **unverbindliche** Quotierung (Kursangebot) für die ausgewählte Transaktion. Die DADAT hat keinen Einfluss darauf, ob und zu welchem Kurs der Handelspartner eine Quotierung (Kursangebot) stellt. Keine Kursangebote werden beispielsweise außerhalb der Handelszeiten des Handelspartners gestellt oder wenn dieser nicht über eine ausreichende Anzahl an Stücken/Nominale zur Durchführung der Transaktion verfügt oder sonstige Handelsbeschränkungen gegeben sind. Wird von dem Handelspartner eine unverbindliche Quotierung (Kursangebot) erstellt, kann der Kunde in weiterer Folge einen Wertpapierauftrag durch Anklicken des Buttons „Order aufgeben“ erteilen. Dies stellt ein **verbindliches** Angebot seitens des Kunden zum Abschluss des vom Kunden gewünschten Geschäftes zu dem vom Handelspartner angezeigten Kurs dar. Das Zustandekommen des Geschäftes (Annahme des Angebots) ist von der Zustimmung des ausgewählten Handelspartners abhängig, wobei die Entscheidung hierzu alleine dem Handelspartner obliegt. Zwischen der Anzeige der Quotierung und der Erteilung des Wertpapierauftrags können Umstände eintreten, die den Handelspartner dazu veranlassen, das Geschäft zu dem quotierten Kurs abzulehnen. Die vom Handelspartner angezeigte unverbindliche Quotierung (Kursangebot) verfällt spätestens nach Ablauf des in der Applikation angezeigten Zeitraums (maximal 10 Sekunden). Aber auch innerhalb des angezeigten Zeitraums besteht die Möglichkeit, dass das Angebot des Kunden auf Durchführung der Transaktion vom Handelspartner abgelehnt wird. Wird das Angebot zur Durchführung der Transaktion des Kunden vom Handelspartner abgelehnt kommt kein Geschäft zustande. Wird das Angebot angenommen, so gelangt der Auftrag zur Ausführung. Der erfolgte Geschäftsabschluss ist unmittelbar in der Internet-Applikation ersichtlich. Soweit vom Handelspartner die Ausführung eines Geschäftes abgelehnt wurde oder der Zeitraum der unverbindlichen Quotierung abgelaufen ist, kann der Kunde eine neue unverbindliche Quotierung (Kursangebot) anfragen. Für eine telefonische Auftragserteilung im Direkthandel gelten die oben angeführten Ausführungen sinngemäß. Der Abschluss eines über Telefon im Direkthandel erfolgten Geschäftes wird dem Kunden unmittelbar im Telefongespräch bestätigt.

17. MISTRAD-REGELUNG: Sämtliche Handelsplätze und Handelspartner sehen in ihren jeweiligen Vertragsbestimmungen das Recht zur Rückabwicklung eines Geschäftes vor, wenn es zu einem Mistrade kommt. Ein Mistrade wird dann angenommen, wenn der zur Ausführung gelangte Kurs einer Transaktion betreffend eines Finanzinstruments aufgrund eines Fehlers im Handelssystem des Handelsplatzes (bzw. Handelspartners) oder aufgrund einer fehlerhaften Eingabe des Kurses im Handelssystem des Handelsplatzes (bzw. Handelspartners) durch den Handelspartner erheblich vom Marktkurs abweicht. Die Bestimmung des Marktkurses und die Erheblichkeit der Abweichung wird von den verschiedenen Handelsplätzen/Handelspartnern unterschiedlich definiert. Die DADAT stellt dem Kunden auf Wunsch die Mistrade-Regelung eines Handelsplatzes bzw. Handelspartners zur Verfügung. Sofern ein Handelsplatz oder Handelspartner die Rückabwicklung eines Geschäftes entsprechend eines Mistrades von der DADAT auf Basis seiner Mistrade-Regelung fordert, ist die DADAT gegenüber dem Kunden zur Rückabwicklung berechtigt, sofern der Differenzbetrag des gesamten Geschäftes insgesamt mehr als EUR 150,00 beträgt und die Rückabwicklung bis 18.30 Uhr des übernächsten auf den Ausführungstag folgenden Bankarbeitstages durchgeführt wird. Bei der Berechnung des Differenzbetrages wird der zur Ausführung gelangte Betrag (exklusive Spesen) dem Marktwert (Stückanzahl bzw. Nominale mal Marktkurs) gegenüber gestellt. Als Marktkurs werden die letzten drei unmittelbar vor dem Mistrade zur Ausführung gelangten Geschäfte des gleichen Handelstages herangezogen. Sofern keine drei Geschäfte unmittelbar vor dem Mistrade am gleichen Handelstag zur Ausführung gelangt sind, wird der an einer Börse gehandelte Kurs des Finanzinstruments herangezogen und sofern ein solcher nicht vorhanden ist, wird die Stellungnahme einer sachverständigen dritten Person eingeholt. Die DADAT wird den Kunden von der erfolgten Rückabwicklung informieren.

18. GELTUNG VON USANCEN DES HANDELSPLATZES BZW. DES HANDELSPARTNERS: Die DADAT leitet erteilte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumente an den vom Kunden ausgewählten Handelsplatz bzw. Handelspartner weiter (siehe Punkt 2). Sofern es zu einer Ausführung des Auftrages kommt, erfolgt dementsprechend die Ausführung an dem ausgewählten Handelsplatz bzw. beim ausgewählten Handelspartner (beide gemeinsam „Handelsplatz“). Jeder Handelsplatz verfügt über eigene Regelungen (Usancen). **Der Kunde nimmt dementsprechend zur Kenntnis, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Geschäfte den jeweiligen Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen des jeweiligen von ihm ausgewählten Handelsplatzes unterliegen.** Die DADAT hat keinen Einfluss auf die jeweiligen Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen eines Handelsplatzes. Die DADAT empfiehlt dem Kunden sich vor Auftragserteilung über die jeweiligen Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen der Handelsplätze zu informieren. **Die DADAT weist den Kunden darauf hin, dass in einigen Usancen Regelungen enthalten sind, die es dem jeweiligen Handelsplatz erlauben, erteilte und noch nicht ausgeführte Aufträge zu streichen (stornieren).** Eine solche Streichungsmöglichkeit ist regelmäßig im Zeitraum der Abwicklung von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Split, Reverse-Split), Umgründungen (Verschmelzung, Spaltung, Einbringung), Ad-hoc Meldungen insbesondere zu kursrelevanten Informationen und bei Kurs-/Handelsaussetzungen vorgesehen. Die DADAT hat keinen Einfluss darauf, ob und allenfalls wann ein Handelsplatz eine Streichung eines Auftrags vornimmt. Der Kunde wird sich selbstständig laufend informieren, ob sein erteilter Auftrag gestrichen (storniert) wurde. Die DADAT ist nicht verpflichtet, den Kunden über eine durch den Handelsplatz erfolgte Streichung zu informieren, sofern die DADAT nicht selbst vom Handelsplatz über die erfolgte Streichung informiert wurde. Eine aktive Nachforschungspflicht der DADAT, ob eine Streichung erfolgt ist, besteht nicht.

19. DURCHFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN OHNE DECKUNG, STORNIERUNG VON GESCHÄFTEN DURCH DIE DADAT: Auch wenn keine entsprechende Deckung (Guthaben oder Überziehungsmöglichkeit im Rahmen der vorhandenen Beleihung) auf dem Konto vorhanden ist, ist die DADAT berechtigt einen erteilten Auftrag durchzuführen. Sofern ein Kunde der DADAT mitgeteilt hat, dass eine Auftragsdurchführung nur bei ausreichender Deckung (Guthaben oder Überziehungsmöglichkeit im Rahmen der vorhandenen Beleihung) erfolgen darf, wird die DADAT dieser Anweisung Folge leisten und den Auftrag nur an Kontrahenten bzw. Ausführungsplätze weiterleiten, sofern eine entsprechende Deckung vorliegt. Die DADAT kann hierbei jedoch nur den der DADAT zuletzt mitgeteilten Kurs berücksichtigen, so dass Kursänderungen im Zeitraum zwischen Auftragserteilung und Auftragsausführung hierbei nicht berücksichtigt werden können. Auch ohne vorherige Mitteilung des Kunden, dass eine Weiterleitung des Auftrags nur bei entsprechender Deckung erfolgen solle, ist die DADAT von sich aus berechtigt, die Ausführung eines Auftrags ganz oder teilweise zu unterlassen oder rückgängig zu machen, wenn die Deckung auf dem Konto des Kunden hierfür nicht ausreichend ist, wenn der Kontosaldo auf einer fehlerhaften Gutschrift oder wenn der Auftrag auf einer (aufgrund einer Kapitalmaßnahme) nicht angepassten Stückzahl beruht. Die DADAT ist weiters berechtigt, Kontogutschriften sowie Depotbuchungen zu stornieren, sofern diese auf einem Irrtum der DADAT oder auf einem Irrtum eines für die Auftragsabwicklung befassen Geschäftspartners der DADAT beruht. Die DADAT wird den Kunden von der Stornierung und der nicht erfolgten Weiterleitung des Auftrags aufgrund mangelnder Deckung informieren. Durch einen zwischenzeitig erfolgten Rechnungsabschluss oder die Übermittlung eines Depotauszugs wird das Recht zur Stornierung nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann die DADAT die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge bzw. gutgeschriebenen Finanzinstrumente verweigern.

20. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN: Für von der DADAT bloß leicht fahrlässig verursachte Schäden ist die Haftung der DADAT in folgenden Fällen ausgeschlossen: Vorübergehende Nichtverfügbarkeit des Online Kundenportals der DADAT in Folge von Störungen und/oder Wartungs- oder Reparaturarbeiten; verzögerte telefonische Erreichbarkeit der DADAT; verzögerte Durchführung oder Nicht-Durchführung eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments, eines Depotübertrags oder eines Überweisungs-/Lastschriftenauftrags; verspätete oder nicht erfolgte Übermittlung von Transaktionsnummern (TAN); verzögerte oder nicht erfolgte Weiterleitung von Mitteilungen zu Kapitalmaßnahmen; unberechtigte Zugriffsbeschränkungen oder Sperren des Depots und/oder Verrechnungskontos; verzögerte, fehlerhafte oder nicht übermittelte Bestätigungen von Auftragsdurchführungen oder Auftragsstornierungen; verzögerte, fehlerhafte, unvollständige oder nicht veröffentlichte Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse und -daten, Einschätzungen/Analysen und sonstige Research-Materialien bzw. finanzmarktrelevante Informationen zu Finanzinstrumenten, Indizes und Finanzmärkten; unzulässig erfolgte Stornierung/Rückabwicklung von Transaktionen; unzulässige außergerichtliche Pfandverwertungen. Die Haftung der DADAT wird weiters gegenüber Nicht-Verbrauchern in allen Fällen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Nicht-Verbraucher hat der DADAT in allen Fällen das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Sämtliche Haftungsausschlüsse der DADAT gelten nicht für Personenschäden.

21. ZUSTIMMUNG ZUR WERBUNG: Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte sind damit einverstanden, dass die DADAT sie zu Werbezwecken und zur Einladung für Veranstaltungen telefonisch kontaktiert und/oder Werbung, Informationen oder Einladungen elektronisch (per E-Mail, SMS) oder postalisch übermittelt. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

22. DATENSCHUTZ: Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte erteilen ihre Zustimmung zur automationsunterstützten Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bank gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/

EG (Datenschutz-Grundverordnung) berechtigt ist, bei ihren Datenanwendungen und Datenverarbeitungen vertragspflichtige Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen. Im Umfang dieser Ermächtigung zur Datenweitergabe entbindet der Kunde die Bank gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG auch ausdrücklich vom Bankgeheimnis. Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte sind aufgrund der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung berechtigt die erteilte Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Im Fall des Widerrufs kann die DADAT allerdings ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht mehr erfüllen und das Vertragsverhältnis nicht fortführen.

23. ENTGELTE, ANPASSUNG AN VERBRAUCHERPREISINDEX: Die derzeit geltenden Entgelte für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, die Depot- und Kontoführungsgebühren, die Soll- und Habenzinssätze sowie die sonstigen anfallenden Entgelte sind auf dem Konditionenblatt der DADAT sowie auf der Homepage der DADAT ersichtlich. Die DADAT ist berechtigt, die Entgelte (ausgenommen Zinssätze, siehe hierzu Punkt 27) einmal jährlich mit Wirkung jeweils zum 1.4. eines jeden Jahres entsprechend der prozentuellen Änderung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) anzupassen. Die DADAT ist erstmals zur Anpassung mit Wirkung zum 1.4.2019 (für die Änderung des VPI 2015 im Zeitraum Oktober 2017 bis Oktober 2018) berechtigt. Sofern die DADAT eine Anpassung der Entgelte an die Änderung des VPI 2015 vornimmt, wird die DADAT den Kunden hiervon schriftlich bis spätestens 31.1. des jeweiligen Jahres unter Bekanntgabe der Änderung der Entgelte informieren. Für die Berechnung der Änderung der Entgelte ist die Änderung des VPI 2015 im Vergleich des Monats Oktober zum Oktober des Vorjahres ausschlaggebend. Damit eine einheitliche und transparente Konditionengestaltung möglich ist, besteht dieses Recht zur Anpassung der Entgelte in dem vollen angeführten Umfang auch dann, wenn die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zum Zeitpunkt der Anpassung noch kein ganzes Jahr bestanden hat. Sofern die DADAT in einem Jahr von ihrem Recht auf Anpassung keinen Gebrauch macht, kann in den Folgejahren eine Anpassung vorgenommen werden, die auch diesen Zeitraum mitberücksichtigt. Sofern die Änderung des VPI 2015 zu einer Änderung der Entgelte zu Gunsten des Kunden führen würde, ist die DADAT zur Vornahme der Änderung verpflichtet, wobei auch in einem solchen Fall Zeiträume mit zu berücksichtigen sind, in welchen keine Änderung vorgenommen wurde.

24. ENTGELTE, ALLGEMEINE BONIFIKATION: Die DADAT verrechnet für börsliche und außerbörsliche Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten sowohl eine Grundgebühr als auch eine prozentuell vom Transaktionsvolumen abhängige Gebühr. Sowohl die Grundgebühr als auch die prozentuell vom Transaktionsvolumen abhängige Gebühr sind auf dem Konditionenblatt der DADAT sowie auf der Homepage der DADAT ersichtlich. Die DADAT behält sich vor, auf die Grundgebühr eine (zeitlich befristete) Bonifikation zu gewähren, wobei die DADAT berechtigt ist, die Bonifikation einzustellen. Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte werden sich vor jeder Transaktion über die Homepage der DADAT über die aktuell gültigen Konditionen informieren.

25. PREMIUMPARTNER IM AUßERBÖRSLICHEN DIREKTHANDEL: Im außerbörslichen Direkthandel (siehe Punkt 16) hat die DADAT mit ausgewählten Emittenten bzw. Handelspartnern (im Folgenden gemeinsam „Premiumpartner“) Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer dem Kunden für Transaktionen hauseigener Produkte/Emissionen statt der Grundgebühr und der variablen (prozentuellen) Gebühr vom Transaktionsvolumen eine fixe Pauschalgebühr (Flat-Fees) verrechnet wird. Bei Aktientransaktionen (Kauf und Verkauf) kommt beim DADAT Prime (außerbörslicher Aktienhandel über Lang & Schwarz) eine reduzierte Grundgebühr zur Anwendung. Die DADAT erhält als Ausgleich für den Entgeltentgang eine Zahlung seitens des jeweiligen Premiumpartners bis zu EUR 10,00 pro Transaktion, die bei der DADAT verbleibt. Die Verträge mit dem jeweiligen Premiumpartner sind zeitlich befristet abgeschlossen worden. Sofern die Vereinbarung mit einem Premiumpartner nicht verlängert oder vorzeitig aufgelöst wird, erhält die DADAT keine Zuzahlungen des Premiumpartners mehr. Die DADAT kann in einem solchen Fall das Angebot der Flat-Fee für den jeweilig betroffenen Premiumpartner nicht mehr aufrecht halten. Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte werden sich vor jeder Transaktion über die Homepage der DADAT über die aktuell gültigen Konditionen informieren.

26. VERGÜTUNG BEI INVESTMENTFONDS: Die DADAT hat mit ausgewählten Emittenten (Kapitalanlagegesellschaften) von Investmentfonds (im Folgenden „Premiumpartner“) Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer dem Kunden für ausgewählte Investmentfonds ein reduzierter Ausgabeaufschlag angeboten wird. Die DADAT erhält als Ausgleich für den Entgeltentgang eine Zahlung seitens des jeweiligen Premiumpartners bis zu 1,5% des Transaktionsvolumens, die bei der DADAT verbleibt. Die Verträge mit dem jeweiligen Premiumpartner sind zeitlich befristet abgeschlossen worden. Sofern die Vereinbarung mit einem Premiumpartner nicht verlängert oder vorzeitig aufgelöst wird, erhält die DADAT keine Zuzahlungen des Premiumpartners mehr. Die DADAT kann in einem solchen Fall das Angebot des reduzierten Ausgabeaufschlags für die jeweilig betroffenen Investmentfonds des jeweiligen Premiumpartners nicht mehr aufrecht halten. Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte werden sich vor jeder Transaktion über die Homepage der DADAT über die aktuell gültigen Konditionen informieren.

27. ZINSSÄTZE: Guthabenstände auf Verrechnungskonten von Wertpapierdepots werden nicht verzinst. Bei Kontoüberziehung, Inanspruchnahme einer Überziehungsmöglichkeit oder bei einer Überschreitung des Kontos entsteht ein Sollsaldo. Sollsalden werden mit einem Sollzinssatz verzinst. Der Sollzinssatz wird jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10. („Berechnungstichtag“) eines jeden Jahres wie folgt berechnet: Der Sollzinssatz ergibt sich aus dem 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate; siehe www.euribor-ebf.eu), der am 15. Kalendertag des vor dem Berechnungstichtags liegenden Monats veröffentlicht wird, zuzüglich 6,25 Prozentpunkte per anno (p.a.). Sofern es sich beim 15. Kalendertag des Vormonats um keinen Bankarbeitstag handelt, ist der auf diesen Tag nächstfolgende österreichische Bankarbeitstag maßgeblich. Die sich aus der Berechnung ergebenden Sollzinssätze werden kaufmännisch auf volle 0,125 Prozentpunkte gerundet. Die Zinsen werden auf Basis des so ermittelten Zinssatzes zum auf den Berechnungstichtag folgenden Ende des Kalenderquartals (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) für die im jeweiligen Kalenderquartal entstandenen Salden im nachhinein berechnet. Hierbei werden die Zinsen des jeweiligen Tagessaldos (valutarisch) des Kalenderquartals auf Basis des ermittelten Zinssatzes berechnet. Bei der Berechnung werden die Salden kalendertaggenau erfasst und das Kalenderjahr mit 365 Tagen angenommen. Die sich hieraus ergebenden Zinsen des Kalenderquartals werden aufsummiert und auf dem Verrechnungskonto zum Ende des Kalenderquartals gebucht und in der Folge weiter verzinst. Hierdurch entstehen Zinsezinsen. Die DADAT ist berechtigt, dem Kunden eine für den Kunden günstigere Verzinsung (sowohl Haben- als auch Sollzinssatz) zu verrechnen, wobei dies keinen Verzicht der DADAT auf die erfolgte vertragliche Zinssatzberechnung darstellt, so dass die DADAT mit einer Vorankündigung von zumindest zwei Monaten für die dann zukünftig anfallenden Zinsen die vertraglich vereinbarten Zinsen zur Abrechnung bringen kann. Bei Konten in fremder Währung tritt an die Stelle des 3-Monats-Euribor der jeweilige London Interbank Offered Rate (LIBOR) der Fremdwährung.

28. KOMMUNIKATION/VERTRAGSSPRACHE: Die DADAT kommuniziert während der Vertragsbeziehung ausschließlich in deutscher Sprache. Informationen und Vertragsbedingungen werden ebenfalls ausnahmslos in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Soweit der Kunde Unterlagen in einer anderen als der deutschen Sprache beibringt, ist die DADAT berechtigt vom Kunden eine Übersetzung durch einen gerichtlich beideten Dolmetscher zu fordern. Der wichtigste Kommunikationskanal ist das elektronische Postfach (e-Kontoauszug), das als elektronischer Postkasten dient. In dieses stellt die DADAT dem Kunden Mitteilungen wie Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Kontoabschlüsse, Depotauszüge, Informationen und Änderungen von Geschäftsbedingungen sowie Mitteilungen über Änderungen der anwendbaren Entgelte und Zinssätze zu.

29. PRIVATVERMÖGENSERKLÄRUNG: Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass sämtliche jetzt oder zukünftig auf dem vertragsgegenständlichen Depot befindlichen Finanzinstrumente ausschließlich seinem Privatvermögen zugehören bzw. – wenn der Kunde in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist – deren Erträge zu Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 österreichisches Einkommenssteuergesetz) gehören. Der Kunde ist verpflichtet umgehend die DADAT zu informieren, wenn diese Privatvermögenserklärung nicht mehr uneingeschränkt zutreffend sein sollte.

30. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN: Für die gesamte Geschäftsbeziehung des Kunden mit der DADAT gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DADAT.

31. GENDERHINWEIS: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verwendet die DADAT bei Verträgen, Formularen, auf der Homepage und bei Korrespondenz die männliche oder weibliche Sprachform der personenbezogenen Hauptwörter. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

32. ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN: Sachlich gerechtfertigte Änderungen der Bestimmungen dieser Vereinbarung (insbesondere aufgrund der Änderung rechtlicher Normen) werden dem Kunden von der DADAT spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden von der DADAT übermittelt. Diese Regelung berechtigt die DADAT nicht die wechselseitigen Hauptleistungspflichten in einem unangemessenen Verhältnis abzuändern. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden zur Änderung einlangt. Darauf wird die DADAT den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Die DADAT wird zudem eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen (alte Fassung/neue Fassung) und eine vollständige Fassung der neuen Vertragsbestimmungen auf ihrer Homepage veröffentlichen. Auf Verlangen des Kunden wird die DADAT dem Kunden auch eine solche Gegenüberstellung und die vollständige Fassung der neuen Vertragsbestimmungen übermitteln, wobei die DADAT den Kunden auf dieses Recht bei Übermittlung des Änderungsangebots hinweisen wird. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Vertragsbestimmungen hat der Kunde das Recht, den gegenständlichen Vertrag (und sämtliche hierauf Bezug habenden Vereinbarungen) kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die DADAT den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

ZEICHNUNGSBERECHTIGTER
Durch Ankreuzen bestätige ich, dass ich folgende Unterlagen erhalten und gelesen habe und damit vollinhaltlich einverstanden bin.
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Einwilligungserklärung und Informationsblatt gemäß Artikel 13 / 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Allgemeine Informationen und Risikohinweise für Anleger (MiFID II und WAG inklusive Best-Execution-Policy)
Informationen gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und Zahlungsdienstgesetz samt Konditionenblatt
Informationsblatt „ Belehrung von Ehegatten und eingetragenen Partner nach § 25a Konsumentenschutzgesetz “
Informationsbogen zur für den Einleger (Einlagensicherung)
Informationsblatt gemäß § 21 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Achtung: Die oben erfolgten Angaben beziehen sich auf den weiteren Depot-/Kontoinhaber bzw. Zeichnungsberechtigten (je nach Auswahl). Die bisherigen Depot-/Kontoinhaber bzw. Zeichnungsberechtigten haben jeweils die sie betreffenden Angaben bereits separat gegenüber der DADAT erklärt. **Mit der Unterfertigung des gegenständlichen Antrags erklären die bisherigen Depot-/Kontoinhaber und bisherigen Zeichnungsberechtigten**, dass keine Änderungen hinsichtlich der jeweils sie betreffenden Angaben (z. B. Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse, Angaben zu US-Person, Handeln auf eigene/fremde Rechnung, PEP-Erklärung etc.) gegenüber der DADAT erfolgt sind und dass somit die zuletzt gegenüber der DADAT gemachten Angaben nach wie vor zutreffend sind.

Sämtliche unterfertigenden Personen nehmen mit ihrer Unterschrift zustimmend zur Kenntnis, dass sämtliche oben angeführten Vertragsbestimmungen für das oben angeführte Depot und die dazugehörigen Verrechnungskonten auch im Verhältnis der DADAT gegenüber den unterfertigenden Personen gilt.

ORT, DATUM

X

 UNTERSCHRIFT WEITERER DEPOT-/KONTOINHABER
 BZW. ZEICHNUNGSBERECHTIGTER

ORT, DATUM

X

 UNTERSCHRIFT BESTEHENDE/R DEPOT-/KONTOINHABER